

Sachen, wenn z. B. eine Innung das Verbotungsrecht gegen die andere hat, wie sollen darüber, ob dieser Gewerbsbetrieb dieser oder jener Innung gehört, wie sollen über Heimathrechte, ob diese oder jene Gemeinde verbunden sei, ein Individuum aufzunehmen und zu unterstützen, wie sollen über die Parochiallasten und die Aufnahme von Bürgern, über die Frage, ob ein Gesindezeugniß richtig ausgestellt sei oder nicht, wie sollen darüber die Gerichte entscheiden? Das sind Fragen, die nach öffentlichem Rechte entschieden werden müssen und vor die Verwaltungsbehörden gehören. Man hätte sehr füglich den Begriff Administrativjustiz ganz beseitigen können, wenn man nicht in Sachsen theils nach dem bestehenden, theils nach dem ganzen Bildungsgange so sehr auf Gründlichkeit hingewiesen und an richterliche Entscheidungen gewöhnt gewesen wäre. Bis dahin konnten alle Verwaltungssachen durch Appellation an die Justizbehörde gebracht werden. Deshalb mußte das Kompetenzgesetz gegeben werden, daß die Justizbehörde nicht mehr mit diesen Angelegenheiten zu befehlen sei. Allein man erschrak, daß die Verwaltungsbehörden in Verwaltungsstreitigkeiten entscheiden sollten, deshalb suchte man die Garantie, daß die Verwaltungsbehörden mit richterlich befähigten Mitgliedern besetzt würden, deshalb verlangte man mehrere Instanzen, so daß selbst Ministerien Instanzen bilden, deshalb verlangte man in den obern Instanzen collegiale Behörden, deshalb verlangte man endlich, daß die Entscheidungen mit ausführlichen Entscheidungsgründen gegeben werden. Daß diese Einrichtung sich unzw.mäßig gezeigt, ist von keiner Seite bemerkt worden. Von allen Seiten sind vielmehr die Entscheidungen der Kreisdirectionen in Schutz genommen und gelobt worden, und ich kann als Vorstand des Justizministeriums bestätigen, daß sich keine Justizbehörde solcher Entscheidungen und Entscheidungsgründe zu schämen braucht. Sie sind mit einer Gründlichkeit und Ausführlichkeit und Kenntniß des Rechts entwickelt, daß man im Lande mit diesen Entscheidungen vollkommen zufrieden sein kann. Die beiden letzten Anträge sind nur Folgerungen der frühern, und es hat daher das Ministerium nichts weiter darüber zu sagen.

Referent Abg. Hensel (aus Bernstadt): Meine Herren! Der Deputationsbericht selbst ist eigentlich nicht angegriffen worden; allein den Grund, weshalb die Deputation selbst einen ähnlichen Antrag nicht gestellt hat, muß ich mir doch kurz zu erwähnen erlauben. Blickt man auf die Gesetze hin, die seit 1831 gegeben worden sind, ich will nur beispielsweise einige wenige nennen, nach welchen die Kreisdirectionen ihre Thätigkeit zu entfalten haben, blickt man auf das Wahlgesetz, die Städteordnung, die Landgemeindeordnung, das Heimathsgesetz, das Parochiallastengesetz, das Volkselementarschulgesetz, auf das Gesetz, den Gewerbebetrieb auf dem Lande betreffend, die Armenordnung, auf das Gesetz, die Einführung eines neuen Münzsystems betreffend, auf das Pressgesetz hin, so wird man sich leicht davon überzeugen können, daß diese Menge neuer Gesetze die Thätigkeit der Kreisdirectionen im vollsten Sinne in Anspruch genommen hat. Bevor diese Gesetze nicht in das

Leben des Volks eingedrungen sind, bezweifle ich, daß man die Kreisdirectionen wird entbehren können. Die Städteordnung wurde den 2. Februar 1832 gegeben, jetzt sind 14 Jahre seitdem verflossen, und dennoch sind noch nicht sämtliche Localstatute vollendet. Deshalb mußte es der Deputation bedenklich scheinen, jetzt an diesem Landtage mit einem Antrage hervorzutreten, keineswegs aber war die Deputation der Ansicht, daß diese Angelegenheit gänzlich aus den Augen zu setzen sei. Im Berichte sind zwei Gründe für diese Ansicht der Deputation gegeben worden. Der erste bezieht sich auf die Eisenbahnen, ich halte ihn nicht für so wesentlich; er ist bloß erwähnt worden, um auf Aeußerungen bei frühern Landtagen mit Bezug zu nehmen. Der zweite dürfte vielleicht für schlagender erachtet werden, daß es nämlich an zuverlässigen Erfahrungen fehlt, welche von beiden Behörden entbehrt werden kann, ob die Amtshauptmannschaften oder die Kreisdirectionen. Ich meinerseits habe nur die vorteilhaftesten Wahrnehmungen über die Wirksamkeit der Kreisdirectionen machen können; gleichwohl leugne ich nicht, daß nach vollständiger Einführung der von mir erwähnten Gesetze in das wirkliche Volksleben, nach vollständiger Organisation der Unterbehörden, eine Veränderung in Bezug auf eine dieser beiden Behörden stattfinden könne. Entbehrt werden beide nicht werden können, aber das glaube ich selbst, daß eine veränderte Organisation in der Zukunft nur sehr zweckmäßig und dienlich sein werde. Was die Amtshauptleute anlangt, so ist von deren Nützlichkeit sehr viel gesprochen worden. Ich bezweifle diese nicht, namentlich wenn man die Generalinstruction durchliest, von der uns der Abgeordnete Klinger einen Auszug gegeben hat; dann wird man zu der Meinung geführt, daß die Amtshauptleute einen höchst wichtigen und unentbehrlichen Wirkungskreis haben. Allein hier dürfen wir nicht vergessen, daß, da sie so viel leisten sollen, was zu leisten nicht möglich ist, auch ihre Wirksamkeit eine solche nicht sein kann, wie man sie nach dieser Generalinstruction zu erwarten hat. Ihr Wirkungskreis muß sich leider wegen der Vielseitigkeit der Aufträge, die ihnen durch die Instruction zugetheilt werden, hauptsächlich nur auf wenige Angelegenheiten beschränken. Ich erwähne hier nur beispielsweise als solche: die Recrutierungsangelegenheiten, die Gensd'armieangelegenheiten, das Straßenbauwesen, die Brandversicherungssachen. Die Amtshauptleute werden schon wegen der Umfanglichkeit der von mir eben genannten Geschäfte verhindert sein, sich um alle die Gegenstände zu kümmern, die in der Generalinstruction ihnen aufgelegt worden sind. Habe ich nun mit wenigen Worten meine eigne Ansicht über die Kreisdirectionen und Amtshauptmannschaften ausgesprochen, und glaube ich wohl, daß eher die Amtshauptmannschaften entbehrt werden können, als die Kreisdirectionen, so erkläre ich dennoch, daß ich für die Anträge des geehrten Abgeordneten D. Schaffrath stimmen werde, weil ich glaube, daß bei der Organisation der Unterbehörden ohnehin die Frage hauptsächlich mit beantwortet werden muß: ob die Trennung der Verwaltung von der Justiz auch in den untern